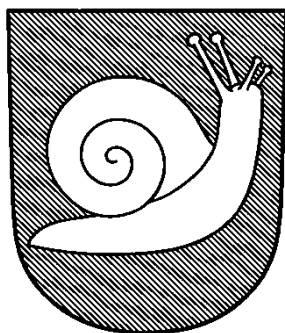


Gemeinde Zell



Siedlungsentwässerungs- verordnung (SEVO)

vom 29. November 2021

INHALTSVERZEICHNIS

1	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
Artikel 1	Gegenstand.....	3
Artikel 2	Vollzugszuständigkeit	3
Artikel 3	Strategische Planung	3
Artikel 4	Öffentliche und private Abwasseranlagen	3
Artikel 5	Verschmutztes und nicht verschmutztes Abwasser	4
Artikel 6	Anlagen- und Kanalisationskataster	4
Artikel 7	Übernahme von privaten Abwasseranlagen ins Eigentum der Gemeinde	4
2	BESONDERE PFLICHTEN DER GRUNDEIGENTÜMER UND INHABENDEN VON ABWASSERANLAGEN.....	4
Artikel 8	Anschlusspflicht	4
Artikel 9	Anschlusspflicht bei neu erstellten Kanalisationen	5
Artikel 10	Pflicht zum Unterhalt und zur Anpassung privater Abwasseranlagen	5
Artikel 11	Nutzung von Regenabwasser und von Wasser aus eigenen Quellen	5
3	KONTROLLEN UND BEWILLIGUNGEN	5
Artikel 12	Kontrollen	5
Artikel 13	Bewilligungstatbestände	5
4	GEWÄSSERSCHUTZMASSNAHMEN	6
Artikel 14	Förderung.....	6
Artikel 15	Verfahren	6
5	GEWÄSSERUNTERHALT	6
Artikel 16	Unterhaltsplan	6
Artikel 17	Teilfinanzierung des Gewässerunterhalts.....	6
6	FINANZIERUNG DER ÖFFENTLICHEN SIEDLUNGSENTWÄSSERUNG	7
Artikel 18	Grundsätze.....	7
Artikel 19	Abwassergebühren und -beiträge.....	7
Artikel 20	Bemessung der Mehrwertbeiträge	7
Artikel 21	Bemessung der Anschlussgebühr	7
Artikel 22	Weitere Bestimmungen zur Anschlussgebühr	8
Artikel 23	Nachforderung von Anschlussgebühren.....	8
Artikel 24	Bemessung der Benutzungsgebühr.....	8
Artikel 25	Weitere Bestimmungen zur Benutzungsgebühr	9
Artikel 26	Schuldner	9
Artikel 27	Rechnungsstellung und Fälligkeit	9
7	HAFTUNGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	9
Artikel 28	Haftung.....	9
Artikel 29	Rechtsschutz.....	10
Artikel 30	Rechtsetzungsbefugnisse	10
Artikel 31	Inkrafttreten	10

Die Gemeindeversammlung,

gestützt auf § 7 Abs. 2 lit. e des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974,

erlässt:

1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**Artikel 1 Gegenstand**

Diese Verordnung regelt

1. die Siedlungsentwässerung auf dem gesamten Gemeindegebiet, insbesondere die Versickerung, Sammlung, Behandlung und Ableitung von Abwasser,
2. die Finanzierung der öffentlichen Siedlungsentwässerung,
3. die Förderung von Massnahmen zum Gewässerschutz [Artikel 14 und Artikel 15],
4. den Gewässerunterhalt [Artikel 16 und Artikel 17].

Artikel 2 Vollzugszuständigkeit

¹ Der Gemeinderat ist zuständig für den Vollzug dieser Verordnung. Er sorgt insbesondere für

1. die Planung, die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt der öffentlichen Siedlungsentwässerung,
2. für die Einhaltung der Vorschriften und Richtlinien zur Reinhaltung der Gewässer bei öffentlichen und privaten Abwasseranlagen,
3. eine zweckmässige Aufsicht über die Verwaltungsstellen, welche die Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) operativ umsetzen.

² Der Gemeinderat kann für bestimmte Vollzugsaufgaben nachgeordnete Verwaltungseinheiten oder mit öffentlichen Aufgaben betraute externe Stellen als zuständig bezeichnen.

Artikel 3 Strategische Planung

Der Gemeinderat stellt mittels strategischer Planung langfristig die optimale Leistungserbringung der Siedlungsentwässerung sicher. Die strategische Planung stützt sich auf

1. den Generellen Entwässerungsplan (GEP) und
2. das finanzielle Führungsinstrument.

Artikel 4 Öffentliche und private Abwasseranlagen

¹ Die öffentlichen Abwasseranlagen umfassen

1. das gemeindeeigene Kanalisationssystem mit allen zugehörigen Einrichtungen wie Regenbecken, Regenüberläufen, Versickerungsanlagen, Pumpwerken, Druckleitungen und Abwasserreinigungsanlagen,
2. Abwasseranlagen anderer Gemeinden, und Verbände oder anderer öffentlicher Trägerschaften, die von der Gemeinde mitbenutzt werden,

² Die privaten Abwasseranlagen umfassen alle im Privateigentum stehenden Einrichtungen zum Versickern, Sammeln, Vorbehandeln, Reinigen und Ableiten von Abwasser von privaten Gebäuden, Anlagen und Grundstücken.

³ Die Anschlussstelle an die öffentliche Kanalisation ist Bestandteil der privaten Abwasseranlagen.

Artikel 5 Verschmutztes und nicht verschmutztes Abwasser

¹ Abwasser aus Gebäuden und aus überdeckten Flächen ist generell dem verschmutzten Abwasser zuzuordnen.

² Der Gemeinderat beurteilt aufgrund der Gesetzgebung und der massgebenden Normen und Richtlinien, ob Regenabwasser als verschmutzt oder nicht verschmutzt gilt. Wo notwendig ordnet die Behörde zum Schutz der Gewässer die Behandlung des Regenabwassers an.

³ Nicht verschmutztes Regenabwasser ist gemäss dem Generellen Entwässerungsplan zu bewirtschaften und grundsätzlich in erster Priorität zu versickern. Weisen die örtlichen Verhältnisse eingeschränkte Versickerungskapazitäten auf, ist das nicht verschmutzte Regenabwasser zurückzuhalten und nachgeschaltet zu versickern. Ist die Versickerung nachweislich nicht möglich, ist es in zweiter Priorität mit Bewilligung der Behörde in eine Regenabwasserkanalisation oder in ein Oberflächengewässer einzuleiten. Wo notwendig ordnet die Behörde zum Schutz der Gewässer Rückhaltemassnahmen an.

⁴ Grund-, Sicker- und Hangwasser darf grundsätzlich nicht gefasst werden. Lassen dies die örtlichen Verhältnisse nicht zu, ist das Wasser gemäss Absatz 5 zu bewirtschaften.

⁵ Stetig anfallendes, nicht verschmutztes Abwasser ist nach Möglichkeit auf dem Grundstück, auf dem es anfällt, zu versickern. Ist die Versickerung nachweislich nicht möglich, ist es in zweiter Priorität mit Bewilligung der Behörde in eine Regenabwasserkanalisation oder in ein Oberflächengewässer einzuleiten. Es ist von der Abwasserreinigungsanlage fern zu halten.

⁶ Wird die Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser von der Bauherrschaft als nicht machbar beurteilt, kann die Behörde einen entsprechenden Nachweis einfordern.

Artikel 6 Anlagen- und Kanalisationskataster

¹ Die Gemeinde führt über das gesamte Gemeindegebiet den Anlagen- und Kanalisationskataster. Dieser informiert über die Eigentumsverhältnisse und bildet die Grundlage für die Ermittlung des Finanzbedarfs der Abwasseranlagen. Er weist die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen aus und die daran angeschlossenen privaten Abwasseranlagen, die fest mit dem Boden verbunden sind. Der Kataster erfasst auch die Versickerungsanlagen.

² Die Grundeigentümer sind verpflichtet, der Gemeinde die Angaben und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die für die Erstellung des Katasters notwendig sind.

Artikel 7 Übernahme von privaten Abwasseranlagen ins Eigentum der Gemeinde

Die Gemeinde kann privat erstellte Abwasseranlagen in ihr Eigentum übernehmen, wenn sie an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind und der Entwässerung mehrerer Liegenschaften dienen.

2 BESONDERE PFLICHTEN DER GRUNDEIGENTÜMER UND INHABENDEN VON ABWASSERANLAGEN**Artikel 8 Anschlusspflicht**

¹ Innerhalb der Bauzone und im Bereich der öffentlichen Kanalisation muss das verschmutzte Abwasser von Grundstücken in die Kanalisation mit Anschluss an eine öffentliche Abwasserreinigungsanlage eingeleitet werden.

² Erweist sich die Abwasserentsorgung von Grundstücken ausserhalb der Bauzonen für die Betroffenen als unzumutbar, kann sich die Gemeinde an der Finanzierung einer gemeinsamen abwassertechnischen Lösung (z.B. Kanalisationsanschluss mit Ableitung zur öffentlichen Abwasserreinigungsanlage) beteiligen.

Artikel 9 Anschlusspflicht bei neu erstellten Kanalisationen

Schafft der Neubau eines öffentlichen oder privaten Abwasserkanals die Möglichkeit, bestehende Gebäude daran anzuschliessen, sind die Gebäudeeigentümer verpflichtet, den Anschluss dieser Gebäude vorzunehmen. Er ist mit der Erstellung der Kanalisation oder innert zwölf Monaten zu realisieren.

Artikel 10 Pflicht zum Unterhalt und zur Anpassung privater Abwasseranlagen

¹ Die Eigentümer der privaten Abwasseranlagen haben dafür zu sorgen, dass die Anlagen baulich und betrieblich in einwandfreiem Zustand sind. Die Kosten für Planung, Erstellung, Betrieb, Kontrolle, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung trägt der jeweilige Eigentümer. In den Grundwasserschutzzonen sind die Bestimmungen des Schutzzonenreglementes zu beachten.

² Bestehende private Abwasseranlagen sind zulasten der Eigentümer an die geltenden gesetzlichen Bestimmungen anzupassen

1. bei erheblichen Erweiterungen in der Gebäudenutzung oder der Produktion,
2. bei wesentlichen Umbauten der angeschlossenen Gebäude oder Änderungen der Produktionsart,
3. bei gebietsweisen Sanierungen privater Abwasseranlagen,
4. bei baulichen Sanierungen der öffentlichen Kanalisation im Bereich der Anschlussstelle,
5. bei Systemänderungen am öffentlichen Kanalisationsnetz,
6. bei Missständen.

Artikel 11 Nutzung von Regenabwasser und von Wasser aus eigenen Quellen

¹ Wird Grundwasser, Regenabwasser oder Wasser aus eigener Quelle für den Betrieb der sanitären Einrichtungen einer Liegenschaft oder für andere abwassererzeugende Tätigkeiten verwendet, müssen die Nutzenden die Abwassermenge nachweisen, die durch den Wasserverbrauch erzeugt wird. Die erforderlichen Wasserzähler sind auf Kosten der Nutzenden einzubauen.

² Die notwendigen Wasserzähler werden durch die Gemeinde zur Verfügung gestellt bzw. deren Miete den Nutzenden in Rechnung gestellt.

³ Fehlt dieser Nachweis, setzt der Gemeinderat die Benutzungsgebühren aufgrund von Erfahrungswerten fest.

3 KONTROLLEN UND BEWILLIGUNGEN

Artikel 12 Kontrollen

¹ Der Gemeinderat sorgt im Rahmen seiner Aufsichtspflicht für die periodische Kontrolle der öffentlichen und privaten Abwasseranlagen und für die Behebung von Missständen.

² Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken müssen den Kontrollorganen jederzeit den ungehinderten Zugang zu den Anlagen ermöglichen.

Artikel 13 Bewilligungstatbestände

¹ Eine kommunale Bewilligung ist erforderlich für

1. die Erstellung, Sanierung, Erneuerung, Erweiterung oder Aufhebung von Abwasseranlagen,
2. die Wärmeentnahme aus dem Abwasser sowie die Wärmerückgabe ins Abwasser der privaten und öffentlichen Kanalisationen,
3. die Regenabwassernutzung für den Betrieb der sanitären Einrichtungen einer Liegenschaft oder für andere abwassererzeugende Tätigkeiten,
4. jede Änderung der Nutzung von Bauten und Anlagen, die auf Menge und Beschaffenheit des Abwassers einen Einfluss haben kann,
5. die Einleitung von Abwasser in öffentliche Gewässer.

² Behält das übergeordnete Recht eine kantonale Bewilligung vor, leitet die Gemeinde das Gesuch an die zuständige kantonale Stelle weiter.

4 GEWÄSSERSCHUTZMASSNAHMEN

Artikel 14 Förderung

¹ Die Gemeinde kann Gewässerschutzmassnahmen Privater fördern, wenn ein öffentliches Interesse besteht.

² Finanziell unterstützt werden ausschliesslich Massnahmen auf dem Gemeindegebiet.

³ Zur Finanzierung dieser Förderbeiträge dürfen bis zu 10% der jährlichen Einnahmen aus den Abwassergebühren verwendet werden. Die Abwassergebühren werden, sofern notwendig, angepasst.

⁴ Werden die jährlich verfügbaren Förderbeiträge nicht ausgeschöpft, verfällt der Überschuss zu Gunsten der allgemeinen Mittel der Siedlungsentwässerung. Er darf nicht zweckgebunden auf künftige Rechnungen übertragen werden.

Artikel 15 Verfahren

¹ Die zuständige Behörde entscheidet über das Beitragsgesuch anhand der eingereichten Planunterlagen, des technischen Beschriebs und des Kostenvergleichs.

² Der Baubeginn darf erst erfolgen, nachdem der Entscheid über einen Förderbeitrag vorliegt.

³ Die Fertigstellung ist der Gemeindeverwaltung unmittelbar nach Inbetriebnahme der Anlage zu melden. Die Auszahlung der Beiträge erfolgt nach Überprüfung der Bauabrechnung und bestandener Schlusskontrolle.

5 GEWÄSSERUNTERHALT

Artikel 16 Unterhaltsplan

Die zuständige Behörde erstellt einen Unterhaltsplan über die Gewässer, für deren Unterhalt die Gemeinde zuständig ist. Er bezeichnet darin die Gewässer beziehungsweise Gewässerabschnitte, die durch die Siedlungsentwässerung in Anspruch genommen werden.

Artikel 17 Teilfinanzierung des Gewässerunterhalts

¹ Der Gemeinderat kann im Rahmen des Voranschlags der Gemeinde finanzielle Mittel aus der öffentlichen Siedlungsentwässerung für Massnahmen einsetzen, die an den im Unterhaltsplan bezeichneten Gewässern auszuführen sind.

² Zu diesem Zweck dürfen bis zu 10% der jährlichen Einnahmen aus Abwassergebühren verwendet werden. Die Abwassergebühren werden, sofern notwendig, angepasst.

6 FINANZIERUNG DER ÖFFENTLICHEN SIEDLUNGSENTWÄSSERUNG

Artikel 18 Grundsätze

¹ Zur Finanzierung der öffentlichen Siedlungsentwässerung erhebt die Gemeinde Abwassergebühren. Die Höhe der Gebühren ist so anzusetzen, dass der Ertrag sämtliche Kosten der öffentlichen Siedlungsentwässerung deckt, insbesondere jene für die Erstellung, Optimierung, Erneuerung und Erweiterung sowie den Betrieb und Unterhalt der Anlagen.

² Alle Eigentümer von Grundstücken, Liegenschaften und Anlagen, die Anlagen der öffentlichen Siedlungsentwässerung beanspruchen, sind gebührenpflichtig.

³ Werden aus den Abwassergebühren weitere Massnahmen, etwa für den Gewässerschutz oder Gewässerunterhalt, finanziert, sind die Gebühren entsprechend zu erhöhen.

⁴ Die Gemeinde erstellt und unterhält ein finanzielles Führungsinstrument mit dem Ziel, eine ausreichende und dauerhafte Finanzierung und Gebührenplanung für die öffentliche Siedlungsentwässerung sicherzustellen. Mit diesem Instrument sind die erforderlichen Aufwendungen und Erträge für die nächsten 15 Jahre zu ermitteln und zu planen.

Artikel 19 Abwassergebühren und -beiträge

Die Gemeinde erhebt

1. Mehrwertbeiträge von Grundeigentümern, deren Grundstücke durch die Groberschliessung einen Mehrwert erfahren,
2. Anschlussgebühren für den Anschluss von Grundstücken, Gebäuden oder Anlagen an die öffentliche Siedlungsentwässerung,
3. Benutzungsgebühren für die Ableitung von Abwasser in die öffentliche Siedlungsentwässerung.

Artikel 20 Bemessung der Mehrwertbeiträge

Die Bemessung der Mehrwertbeiträge richtet sich nach §§ 42 ff. Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974 (LS 711.1).

Artikel 21 Bemessung der Anschlussgebühr

¹ Die Anschlussgebühr bemisst sich aufgrund des Gebäudevolumens gemäss der Gebäudeversicherung Kanton Zürich (GVZ) des angeschlossenen Gebäudes.

² In Gewerbebauten, Landwirtschaftsbauten, Bauten der öffentlichen Hand sowie Sportanlagen wird bei hohen Räumen oder Teilen davon das Volumen über einer Raumhöhe von 4.5 m von der Baumasse abgezogen.

³ Werden Grundstücke ohne Gebäude zum Anschluss an die öffentliche Siedlungsentwässerung angeschlossen (wie Parkplätze oder andere befestigte Flächen), so setzt die zuständige Behörde eine Anschlussgebühr nach Art und Menge des anfallenden Abwassers fest.

⁴ Die Anschlussgebühr beträgt Fr. 7.50 pro Kubikmeter gebührenpflichtigem Volumen. Der Gemeindeversammlung obliegt die periodische Anpassung.

⁵ Nicht gebührenpflichtig sind Sanierungen und Umbauten ohne Vergrösserung des Gebäudevolumens.

⁶ Werden Dach- und Vorplatzwasser (Meteorwasser) zur Versickerung gebracht, so beträgt die Reduktion:

1. 30%, bei vollständiger Versickerung oder vollständiger Brauchwasserspeicherung.
2. 15%, wenn die Hälfte oder mehr des Meteorwassers zur Versickerung gebracht oder wenn die Hälfte oder mehr des Meteorwassers als Brauchwasser gespeichert wird.

⁷ Kann aufgrund des Artikels 8 dieser Verordnung auf eine Einleitung von Schmutzwasser in eine öffentliche Siedlungsentwässerungsanlage verzichtet werden, beträgt die Reduktion der Anschlussgebühr:

1. 100% bei vollständiger Versickerung oder vollständiger Brauchwasserspeicherung des Meteorwassers.
2. 70% bei Einleitung des Meteorwassers in öffentliche Meteorwasserkanäle oder öffentliche Gewässer.

Artikel 22 Weitere Bestimmungen zur Anschlussgebühr

¹ Mit der Erteilung der Bau- beziehungsweise Kanalisationsanschlussbewilligung ist die Anschlussgebühr in Form eines zinsfreien Bardepots oder einer Bankgarantie sicherzustellen. Die Baufreigabe erfolgt erst nach der Sicherstellung. Die Anschlussgebühr wird nach der Erstellung des Kanalisationsanschlusses aufgrund der Schlussabrechnung endgültig und über das Depot des ausgeführten Bauvorhabens in Rechnung gestellt.

² Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Anschluss eines Grundstücks, eines Gebäudes oder einer Anlage an die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen. Weigert sich ein Grundeigentümer, seine Liegenschaft anzuschliessen, sind die Gebühren geschuldet, sobald der Anschlussentscheid rechtskräftig ist.

³ Für Betriebe mit besonders hohem Abwasseranfall kann der Gemeinderat eine spezielle, erhöhte Anschlussgebühr erheben, die sich an den zusätzlich entstehenden Kosten für Entsorgung und Reinigung (Grenzkosten) orientiert.

Artikel 23 Nachforderung von Anschlussgebühren

¹ Bei baulichen Volumenvergrößerungen gemäss Art. 21.

² Beim Wegfall der Ermässigungsvoraussetzungen gemäss Art. 21, Abs. 6.

³ Als nachzuzahlender Betrag gilt die Differenz zwischen der bisherigen und den neuen Verhältnissen, auch wenn diese Bauten keinen direkten Einfluss auf die Abwassermenge haben oder keine Entwässerungsinstallationen enthalten.

⁴ Sind die Gebühren für die neuen Verhältnisse kleiner als diejenigen für die alten, resp. kleiner als die früher geleistete Anschlussgebühr, so erfolgt keine Rückzahlung.

Artikel 24 Bemessung der Benutzungsgebühr

¹ Die Benutzungsgebühr ergibt sich aus der Summe der zwei Komponenten:

1. Grundgebühr pro m³/h der maximalen Leistung des installierten Wasserzählers (Q_{max}).
und
2. Mengengebühr aufgrund des genutzten Wassers (Verbrauch in Kubikmetern [m³]), unabhängig von der Bezugsquelle.

² Die Aufteilung der Gebührenkomponenten in Grund- und Mengengebühr erfolgt gemäss Empfehlungen der Fachverbände.

Artikel 25 Weitere Bestimmungen zur Benutzungsgebühr

¹ Benutzende werden mit höheren Gebühren belastet, wenn sie Abwasser ableiten, das gegenüber häuslichem Abwasser eine erheblich höhere Konzentration, Schmutzstofffracht oder eine wesentlich andere Zusammensetzung aufweist.

² Wo eine Messung der Wassernutzung mittels Wasserzähler nicht möglich oder unverhältnismässig ist, wird von der zuständigen Behörde ein Pauschalbetrag nach pflichtgemäßem Ermessen festgesetzt.

³ Weisen Wasserbezüger nach, dass sie das bezogene Wasser rechtmässig zu einem wesentlichen Teil nicht in die Siedlungsentwässerung ableiten, kann die Mengengebühr reduziert werden (gilt nicht für Wohnbauten).

⁴ Bei erhöhtem administrativem Aufwand (z.B. Ratenzahlungen, wiederholte Einzahlung von Fehlbeträgen usw.) kann die zuständige Behörde den Verursachenden die zusätzlich anfallenden Aufwendungen nach dem Gebührentarif in Rechnung stellen.

Artikel 26 Schuldner

Gebührenscheidende sind bei allen Gebühren die Grundeigentümer, die Baurechtsnehmenden oder die Gemeinschaft der Grund- oder Stockwerkeigentümer zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung. Bei einer Handänderung haften die Rechtsnachfolgenden solidarisch für ausstehende Beträge.

Artikel 27 Rechnungsstellung und Fälligkeit

¹ Alle Gebühren werden 30 Tage nach Zustellung der Rechnung fällig. Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden die Schuldner gemahnt. Ab Datum der Mahnung kann ein Verzugszins erhoben werden (§ 29a Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 24. Mai 1959, LS 175.2).

² Die Benutzungsgebühr wird mindestens jährlich in Rechnung gestellt. Akontorechnungen sind zulässig. Die Rechnung kann in Form einer Verfügung eröffnet werden.

³ Die nachträgliche Richtigstellung von Irrtümern und Fehlern innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen bleibt vorbehalten.

7 HAFTUNGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN**Artikel 28 Haftung**

¹ Die Bewilligungs- und Kontrolltätigkeit der Behörden entbindet weder die Eigentümer noch die Inhabenden und Betreibenden von Abwasseranlagen von ihren rechtlichen Verpflichtungen.

² Aus der Mitwirkung der Gemeinde entsteht keine über die gesetzliche Haftung hinausgehende Haftung der Gemeinde.

³ Die Verursacher haften für sämtliche Kosten aus der rechtswidrigen

1. Nutzung der öffentlichen Siedlungsentwässerung,
2. Einleitung von Abwässern in die öffentliche Siedlungsentwässerung.

⁴ Zu diesen Kosten gehören neben den Kosten für die Schadensbewältigung und Schadensbehebung auch zusätzliche Unterhalts- und Betriebsaufwendungen.

Artikel 29 Rechtsschutz

¹ Gegen Anordnungen, die gestützt auf die vorliegende Verordnung ergehen, kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erhoben werden.

² Der Rechtsschutz richtet sich nach dem Gemeindegesetz, dem Verwaltungsrechtspflegegesetz, dem Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz sowie dem Planungs- und Baugesetz.

Artikel 30 Rechtsetzungsbefugnisse

¹ Der Gemeinderat erlässt ein Reglement zur vorliegenden Verordnung und regelt insbesondere

1. den Vollzug des Abwasserrechts auf dem Gemeindegebiet,
2. die Rechte und Pflichten der Grundeigentümer und Inhabenden von Gebäuden und Anlagen sowie der Gemeinde zur dauerhaften Sicherung einer technisch einwandfreien Siedlungsentwässerung,
3. die Gebührentarife, soweit sie nicht in dieser Verordnung geregelt sind, sowie die Festsetzung der Mehrwertbeiträge.

² Die Beschlüsse sind öffentlich bekanntzumachen.

Artikel 31 Inkrafttreten

¹ Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Siedlungsentwässerungsverordnung.

² Auf diesen Zeitpunkt hin werden alle bisherigen, damit in Widerspruch stehenden Vorschriften, insbesondere die bisherige Verordnung über die Siedlungsentwässerung vom 18. September 2006 und die Verordnung über die Gebühren für Siedlungsentwässerungsanlagen vom 6. Dezember 2010 aufgehoben.

Zell, 8486 Rikon, 29. November 2021 (GVB Nr. 31/2021 + GRB Nr. 118/2022)

GEMEINDEVERSAMMLUNG ZELL

Regula Ehrismann
Gemeindepräsidentin

Erkan Metschli-Roth
Gemeindeschreiber

Von der Baudirektion des Kantons Zürich mit Verfügung Nr. 2273079 vom 22. Februar 2022 genehmigt.

Vom Gemeinderat Zell mit Beschluss vom 9. Juni 2022 per 1. Juli 2022 in Kraft gesetzt.